

## **Allgemeine Ausführungsregelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Aufgaben – Anlage 1**

Zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (i.F. „**ZVMS**“) und der Stadt Chemnitz (i.F. „**Stadt**“) besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung von Verkehrsinfrastrukturanlagen des straßengebundenen ÖPNV im Rahmen des Nahverkehrsprojektes „Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Thalheim“ (i.F. auch „**Projekt**“ oder „**Vorhaben**“).

Das Projekt untergliedert sich in die „**Projektteile**“ Eisenbahnnetz des ZVMS/ Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (i.F. „Eisenbahn“), Stadtbahnnetz der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (i.F. „Straßenbahn“) und öffentlicher Straßenverkehrsraum der Stadt (i.F. „Straße“). Die vorgenannten Personen werden im Folgenden auch als „**Projektbeteiligte**“ bezeichnet.

Gemäß § 4 dieses Vertrages werden die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung u.a. in diesen Allgemeinen Ausführungsregelungen festgehalten. Dies betrifft insbesondere die Kostentragung und -abrechnung nebst Fördermittelverwendung, die Aufgabenerfüllung inkl. Gewährleistungs- und Haftungsregelungen sowie Informationspflichten, Zustimmungsvorbehalte, Personalthemen.

Die Projektbeteiligten sind berechtigt, über diese Allgemeinen Ausführungsregelungen hinaus weitere konkrete Regelungen auch in Form eines schuldrechtlichen Vertrages zu vereinbaren.

Als Allgemeine Ausführungsregelungen werden hiermit festgelegt:

### **1. Aufgabenerfüllung**

- 1.1 Der ZVMS plant und realisiert das gesamte Projekt. Er kann sich dazu der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH („**VMS GmbH**“) bedienen. ZVMS und VMS GmbH können unter Einhaltung der Vergabevorschriften geeignete Dritte beauftragen.
- 1.2 Die Projektbeteiligten werden zur Realisierung des Vorhabens eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 1.3 Der ZVMS stellt sicher, dass das Vorhaben unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt wird.
- 1.5 Die Beantragung der für die Realisierung des Projektes eventuell erforderlichen baurechtlichen bzw. bauaufsichtlichen Genehmigungen, die Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen bzw. die Abgabe notwendiger Erklärungen obliegt dem ZVMS.
- 1.6 Die Projektbeteiligten werden die Abnahme der Bauleistungen nach VOB mit Fertigstellung einzelner Bauabschnitte gemeinsam durchführen und protokollieren. Einwände werden unverzüglich erhoben.
- 1.7 Der ZVMS wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine pünktliche, qualitätsgerechte und budgetkonforme Durchführung der Planungs- und Bauarbeiten für das Vorhaben sicherzustellen. Bei erkennbaren oder ankündigten Abweichungen hiervon informiert er die Stadt und die CVAG unverzüglich.

- 1.8 Bei der Projektdurchführung ist eine Minimierung der Betriebseinschränkungen im Nahverkehrsbereich sowie der Belastungen der Anwohner und Gewerbetreibenden durch die Baumaßnahmen anzustreben. Notwendige Betriebseinschränkungen während der Baudurchführung und der Durchführung sonstiger Folgemaßnahmen werden von den Projektbeteiligten akzeptiert.
- 1.9 Alle Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen des Projektes durch den ZVMS als Stadtbahnanlage neu erstellt, modernisiert und installiert werden, sollen spätestens mit der Abnahme in das Eigentum der CVAG übergehen. Alle Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen des Projektes durch den ZVMS als Straßenanlage neu erstellt, modernisiert und installiert werden, sollen spätestens mit der Abnahme in das Eigentum der Stadt übergehen. Ein einvernehmlicher früherer Eigentumsübergang ist möglich. Gleiches gilt in beiden Fällen für die zugehörigen Gewährleistungsansprüche.
- 1.10 Die Projektbeteiligten sind der Auffassung, dass die neu zu erstellenden Sachanlagen und Ausstattungen, sofern eine Verbindung mit Grund und Boden erfolgt, Scheinbestandteile i.S.d. § 95 BGB sind.

## **2. Kosten, Abrechnung, Fördermittel**

- 2.1 Die Kosten des Projektes sollen entsprechend der direkt zuordenbaren Aufwendungen für Bauplanung und Bauausführung sowie sonstiger erforderlicher Maßnahmen je Projektteil aufgeteilt und entsprechend dieser Aufteilung durch die genannten Projektbeteiligten getragen werden. Es ist jederzeit ein Höchstmaß an Kostentransparenz zu wahren.
- 2.2 Nicht direkt zuordenbare Gemeinkosten sollen anhand eines Kostenschlüssels auf die Projektbeteiligten aufgeteilt werden. Der Kostenschlüssel bildet dabei das Verhältnis der auf die einzelnen Projektteile direkt zuordenbaren Kosten zueinander prozentual ab.
- 2.3 Unterjährig sind Abschlagszahlungen gemäß Projektfortschritt entsprechend den entstehenden Kosten vorzusehen. Diese bemessen sich grundsätzlich nach dem jährlich für das Projekt geplanten Finanzbedarf, den die Projektbeteiligten gemeinsam festlegen. Zu Projektbeginn ist von folgenden Anteilen von den Gesamtkosten auszugehen:

ZVMS/VMS GmbH (Eisenbahn)	50,00 %
CVAG (Straßenbahn)	48,57 %
Stadt (Straße)	1,43 %.

- 2.4 Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres wird der ZVMS eine genaue Aufstellung der im abgelaufenen Geschäftsjahr entstandenen Kosten erstellen.
- 2.5 Die maximale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten, insbesondere durch rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Beantragung und die Führung des entsprechenden Verwendungsnachweises zählt zu den Aufgaben des ZVMS.
- 2.6 Dem ZVMS obliegen die Fortführung der Förderanträge, die Bearbeitung von Auszahlungsanträgen sowie die Führung der Verwendungsnachweise für alle förderrelevanten Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektes. Dazu zählt auch die Vorbereitung des damit im Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs, sofern dies nicht auf Grund besonderer Erfordernisse durch die CVAG erfolgen muss.

- 2.7 Der ZVMS hat für die Durchführung des Projektes Fördermittel für den Teil Eisenbahn und den Teil Straßenbahn beim Freistaat Sachsen beantragt und bewilligt erhalten. Die Fördermittel, die dem ZVMS für den Projektteil Straßenbahn zufließen, wird er über Zuwendungsbescheide laufend an die CVAG weiterleiten. Sollte es aus besonderen Gründen erforderlich werden, kann die CVAG auch direkt als Fördermittelempfänger gegenüber dem Freistaat Sachsen auftreten. Es ist beabsichtigt, dass die CVAG sämtliche im Förderverfahren erforderlich werdende Mitwirkungshandlungen vornimmt und die benötigten Unterlagen bereitstellt. Weiterhin soll die CVAG verpflichtet werden, sich an alle im Fördermittelbescheid festgelegten Fördervoraussetzungen zu halten. Die weitergeleiteten Fördermittel soll die CVAG bei der Bemessung der Infrastrukturbenutzungsentgelte für die errichtete bzw. geänderte Infrastruktur kostenmindernd berücksichtigen. Die CVAG soll weiterhin die errichtete bzw. geänderte Infrastruktur der Stadtbahn mindestens für die Zeitdauer der im Förderbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vorgegebenen Zweckbindungsfrist betreiben.

### **3. Gestattungen, Zustimmungsvorbehalte, Informationspflichten, Fortschreibung**

- 3.1 Die Stadt gestattet dem ZVMS und den von diesen beauftragen Dritten auf ihrer Straße die Durchführung des Projektes „Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz - Thalheim“ und die daraus resultierenden Bau- und weitere erforderliche Folgemaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit und Einverständnis durch die Stadt. Der ZVMS soll eine entsprechende Gestattung auch durch die CVAG erhalten.
- 3.2 Die das Projekt betreffenden Planungen hat der ZVMS mit den anderen Projektbeteiligten abzustimmen und deren Einwilligung einzuholen. Vor der Realisierung einzelner Maßnahmen bzw. der Vergabe einzelner Aufträge ist die Zustimmung der Projektbeteiligten einzuholen. Die Beauftragung Dritter durch den ZVMS bedarf der Zustimmung der Projektbeteiligten.
- 3.3 Der ZVMS wird die Projektbeteiligten und dabei insbesondere die Stadt über alle projektbezogenen Umstände auf Aufforderung informieren. Er wird auf alle Sachverhalte, Entwicklungen, Vorkommnisse und Umstände unaufgefordert hinweisen, die einen negativen Einfluss auf die Projektrealisierung haben oder haben könnten. Die Projektbeteiligten erhalten auf Nachfrage Einsicht in alle Projektunterlagen.
- 3.4 Die Stadt Chemnitz gewährleistet gegenüber dem ZVMS eine verwaltungsintern abgestimmte, zeitgerechte Information zu allen Projektinhalten.
- 3.5 Die Projektbeteiligten bilden eine Controllingarbeitsgruppe die einvernehmlich eine Fortschreibung der Ausführungsregelungen vereinbaren können. Die Controllingarbeitsgruppe besteht jeweils aus einem Vertreter der Projektbeteiligten.